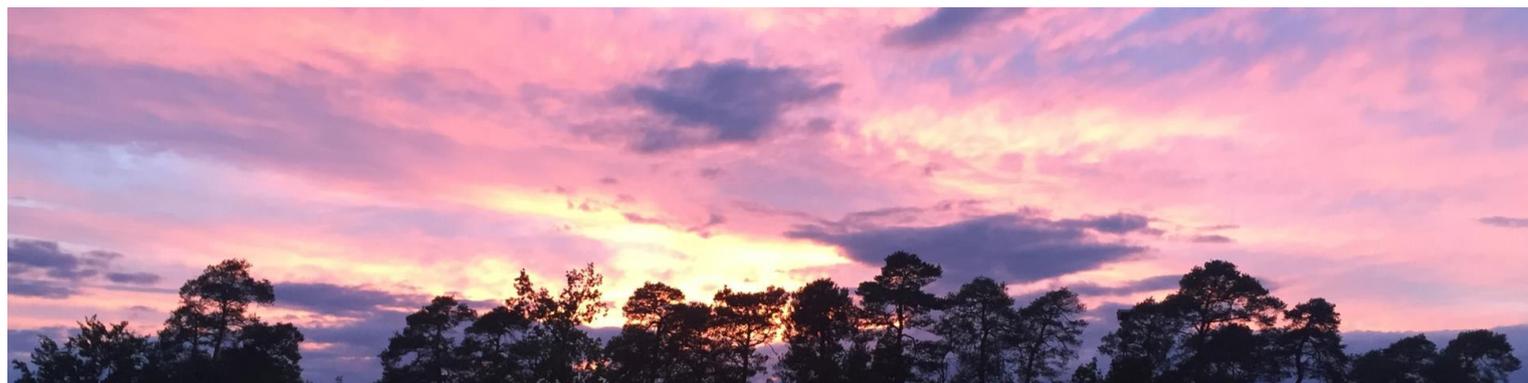


INHALT

- Verband-/Bezirksrunde: Ergebnisse und Termine
- Pachtvertrag Tennisanlage
- Termine
- Neues Vereinslogo
- Anlage: Pachtvertrag Tennisanlage



VERBANDS-/BEZIRKSRUNDE

Ergebnisse und Termine im Zeitraum 01.01.2020 bis 31.03.2020.

[Link WTB](#)

Datum	Gruppe	Heimmannschaft	Gastmannschaft	Spielort	Matches	Sätze
Sa, 25.1.2020 17:00	🔗 Herren 30 Bezirksstaffel 2 Gr. 030	TA TSV Ehningen 1	TA VfL Sindelfingen 1862 1	TA VfL Sindelfingen 1862 - DecoTurf	5:1	10:2
So, 26.1.2020 13:00	🔗 Junioren U15 Kreisstaffel 1 Gr. 094	TA TSV Ehningen 1	SPG Jettingen/Mötzingen 1	TC Jettingen	4:2	8:4
Sa, 1.2.2020 17:00	🔗 Damen Kreisstaffel 1 Gr. 024	TA TSV Ehningen 1	TC Schönaich 2	TC Gärtringen	0:6	1:12
Sa, 1.2.2020 18:00	🔗 Herren 60 Bezirksstaffel 1 Gr. 052	STG Gerokruhe 1	TA TSV Ehningen 1	STG Gerokruhe	3:3	6:8
So, 9.2.2020 12:00	🔗 Junioren U15 Kreisstaffel 1 Gr. 094	TA SV Holzgerlingen 2	TA TSV Ehningen 1	TA SV Holzgerlingen	6:0	12:0
Sa, 29.2.2020 17:00	🔗 Herren 30 Bezirksstaffel 2 Gr. 030	TA SG Weilimdorf 1	TA TSV Ehningen 1	TA SG Weilimdorf	0:0	0:0
Sa, 7.3.2020 17:00	🔗 Herren 60 Bezirksstaffel 1 Gr. 052	TA VfL Sindelfingen 1862 1	TA TSV Ehningen 1	TA VfL Sindelfingen 1862 - DecoTurf	0:0	0:0
Sa, 21.3.2020 17:00	🔗 Herren 30 Bezirksstaffel 2 Gr. 030	TA TSV Birkach 1	TA TSV Ehningen 1	HTC Stuttgarter-Kickers	0:0	0:0
Sa, 28.3.2020 17:00	🔗 Herren 60 Bezirksstaffel 1 Gr. 052	TA TSV Ehningen 1	TA TSV Hildrizhausen 1	TA SV Böblingen - Sand	0:0	0:0

PACHTVERTRAG TENNISANLAGE

Wie im letzten Newsletter berichtet, hat die Gemeinde die Tennisanlage inkl. Clubheim und Sandplätzen an den TSV zum Zwecke der Ausübung des Tennissports verpachtet. Dieser Pachtvertrag (siehe Anlage) wurde auch von unserem damaligen Abteilungsleiter Manfred Lang unterschrieben und regelt, dass, wenn die Anlage durch den Pächter, also dem TSV, nicht mehr zum Zwecke des Tennissports genutzt wird, die Gemeinde ein außerordentliches Kündigungsrecht hat (siehe § 9, Absatz (1) d).

Da sich die Tennisabteilung entsprechend den Regularien des TSV am 20.09.2019 aufgelöst hat und diese Auflösung durch den TSV-Vorstand am 26.09.2019 bestätigt wurde, haben wir die Gemeinde gebeten, den Pachtvertrag mit dem TSV zu kündigen und mit uns einen neuen Pachtvertrag abzuschließen.

Hierzu hat am 04.02.2020 ein Gespräch zwischen der Gemeindeverwaltung und dem TSV stattgefunden. Der TSV hat dabei den Standpunkt vertreten, dass der Pachtvertrag noch bis zum Jahr 2028 läuft und es keinen Grund gibt, den Pachtvertrag zwischen ihnen und der Gemeinde aufzulösen. Daraus ergeben sich folgende Fragen:

- Warum möchte der TSV die Tennisanlage weiter pachten und mit uns, dem TCE, einen Unterpachtvertrag abschließen, obwohl im TSV kein Tennissport mehr ausgeübt wird?
- Der Gemeinderat hat uns auf seiner Sitzung am 21.01.2020 einen Zuschuss für den Bau einer Tennishalle auf dem Gelände der verpachteten Tennisanlage gewährt. Würde das dann heißen, dass der TCE auch ein Unterpachtverhältnis für seine Tennishalle mit dem TSV hat?
- Was würde 2028 passieren, wenn der Pachtvertrag mit dem TSV jetzt nicht gekündigt wird?

Verbleib des Gesprächs am 04.02.2020 ist, dass es einen weiteren Gesprächstermin am 10.03.2020 unter Beteiligung des Bürgermeisters, des Kämmerers, der Fraktionsvorsitzenden des Gemeinderats und dem TSV zur Neuregelung der Verpachtung der Tennisanlage gibt.

Zu diesem Termin ist auch der TCE eingeladen, weil dabei auch eine Regelung zu unserem Geld auf dem für uns gesperrten Girokonto (Stand 31.12.: 11.194,75 €), unseren beweglichen Sachwerten (z. B. Gartengeräte, Geräte zur Platzpflege) und zur Restkreditsumme für unser Tennisclubheim getroffen werden soll. Dabei ist festzuhalten, dass alle Sachwerte und das Geld auf dem Girokonto von unseren Mitgliedsbeiträgen stammen und der Kreditvertrag zwischen dem TSV und der VR-Bank Ehningen-Nufringen abgeschlossen wurde.

Bei einer Regelung sollte berücksichtigt werden, dass wir in 2020 auf unsere Mitgliedsbeiträge aus 2019 und Sachwerte angewiesen sind, um den Betrieb unseres Vereins und unserer bestehenden Tennisanlage aufrechterhalten zu können.

Viele Grüße
Euer Vorstand

Termine

- Jahreshauptversammlung:
13. März 2020
[Details](#)
- Abgabe Texte/Fotos für Clubmagazin
15. März 2020
[Details](#)

Beiträge Newsletter

Habt ihr Beiträge für unseren Newsletter? Bitte jederzeit gerne mit Text und Fotos an wittig.thomas@gmail.com.

NEUES VEREINSLOGO

In unserem letzten Newsletter haben wir euch gebeten, über unser zukünftiges Vereinslogo abzustimmen. **81 Stimmen** wurden abgegeben; das sind über 50 % der Mitglieder. Diese hohe Wahlbeteiligung freut uns besonders, zeigt sie uns doch, dass ihr euch voll und ganz mit unserem neuen Verein identifiziert.

Auf den **ersten Platz** habt ihr den Vorschlag 1, das **Wappen**, mit 62 % der Stimmen gewählt; gefolgt von Vorschlag 3, den Tennisbällen, mit 27 % und Vorschlag 2, dem Feuerball, mit 11 %.



Unser Vereinslogo für Internet und Printmedien

D. h. das Wappen wird zukünftig für unsere Vereinskommunikation, insbesondere Internet, Printmedien und Textilaufdruck, verwendet. Um ein **einheitliches Erscheinungsbild** bei unserer **Tennisbekleidung** zu erhalten, werden wir in einem der nächsten Newsletter zeigen, wie das Vereinslogo und ein passender Schriftzug verwendet werden kann. Wenn ihr wünscht, steht euch Björn, unser Sportwart, auch als „Beflocker“ eurer Trickots usw. mit Rat und Tat zur Verfügung.

Wir werden nun sukzessive alle Medien mit dem neuen Vereinslogo ausstatten, sei es unsere Internetseite, unsere Aushänge auf der Anlage oder unser nächstes Clubmagazin. Darüber hinaus sind wir dabei, weitere Ideen zu entwickeln, um unser neues Vereinslogo in das rechte Licht zu setzen. Lasst euch überraschen.

Herzliche Grüße
Euer Vorstand



Unser Vereinslogo auf Textil

Anhang

Pachtvertrag

Bürgermeisteramt
-Liegenschaftsamt-
71139 Ehningen

Eingang
14.04.1977

Pachtvertrag

zwischen der Gemeinde E h n i n g e n ,
vertreten durch Herrn Bürgermeister Hans Heinzmann
- nachstehend als Verpächterin bezeichnet -
und

dem T S V Ehningen e.V.
vertreten durch den Präsidenten,
Herrn Rudolf Kühle, Allensteiner Straße 8, 71139 Ehningen
-und zur vereinsinternen Absicherung
der Abteilung Tennis des TSV Ehningen e.V.,
vertreten durch den **Abteilungsleiter,**
Herrn Manfred Lang, Waldstraße 16 in 71034 Böblingen-
- nachstehend als Pächter bezeichnet -

über die Verpachtung des Sportplatzgeländes an der Hildrizhauser
Straße, des Vereinsheimgeländes (Hildrizhauser Straße 111) im Ge-
wann Birkensee incl. Zugangswege, Abstellplätze, Kinderspiel-
platz und der Flächen, auf denen Tennisplätze angelegt wurden.

I Vorbemerkung

1. Zwischen der Gemeinde Ehningen und dem TSV Ehningen e.V. wur-
de am 08. August 1977 ein Nutzungsüberlassungsvertrag abge-
schlossen, der die Benutzung von verschiedenen öffentlichen
Einrichtungen zu sportlichen Zwecken durch den TSV Ehningen
e.V. regelt, u.a. auch die Benutzung des Sportplatzes an
der Hildrizhauser Straße einschließlich des Vereinsheimge-
ländes.

Nach diesem Vertrag erfolgt die Benutzung des Sportplatzes
unentgeltlich, allerdings hat sich die Gemeinde die Mitbe-
nutzung des Sportplatzes an der Hildrizhauser Straße für ei-
gene und schulische Zwecke vorbehalten in Abstimmung mit
dem Verein.

2. a) Mit Vertrag vom 31. August 1976 wurde eine Teilfläche des Grundstücks Flst.Nr. 864 im Gewann "Birkensee" und eine Teilfläche des Grundstücks Flst.Nr. 5063 "Kettlerlenshalde" zur Nutzung für **Tennissportzwecke** (4 Tennisplätze mit Ballwand und Gerätehütte 33 qm) auf 20 Jahre mit entsprechender Verlängerung zum Preis von 20,-- DM/Jahr an den TSV Ehningen verpachtet.
 - b) Mit Vertrag vom 05.08.1983/29.09.1983 wurden weitere Teilflächen der unter Ziffer 2 a) genannten Grundstücke zur Anlegung von 7 Tennisplätzen mit Ballwand und Gerätehütte (Grundriß 33 qm) sowie einer Umkleidekabine zum Preis von 35,-- DM an den TSV Ehningen verpachtet bis zum Jahre 2007 mit entsprechender Verlängerungsmöglichkeit. Dieser Vertrag trat an die Stelle des unter Ziffer 2 a) genannten Vertrages.
 - c) Der Nachtrag vom 05.05.1987 erweiterte die Fläche nach Ziffer 2 b), nach denen der Verein berechtigt ist, auf den neu hinzugekommenen Flächen drei weitere Tennisplätze zu erstellen. Die Verpachtung erfolgt bis zum Jahre 2012.
- 3) Die Abteilung Tennis des TSV Ehningen e.V. plant den Umbau des Vereinsheims. Für den Zuschußantrag an den Württembergischen Landessportbund ist ein Pacht- /Nutzungsvertrag über mindestens 20 Jahre erforderlich.

Um die bisherigen vertraglichen Beziehungen zwischen der Gemeinde Ehningen und dem TSV Ehningen konkreter und einheitlich zu fassen und um der Forderung nach langfristiger Nutzungsüberlassung nachzukommen, wird folgender Vertrag abgeschlossen:

II Vertragsregelungen

§ 1

Pachtgegenstand

- (1) Die **Gemeinde Ehningen** - als **Verpächterin** -
verpachtet an den **TSV Ehningen** e.V. (und vereinsintern auch
an die **Abteilung Tennis** des TSV Ehningen e.V.)
- als **Pächter** -
von dem gemeindeeigenen Grundstück der

Gemarkung Ehningen

Flst.Nr. 864	Hildrizhauser Straße 105	4 ha 16 ar 33 qm
	Vereinsgebäude (Schützenhaus)	
	Garage	
	Hildrizhauser Straße 111	
	Vereinsgebäude	
	Hildrizhauser Straße 115	
	Schutzhütte	
	Schuppen	
	Hof- und Gebäudefläche	523 qm
	Sportplatz	41.110 qm

die im beigefügten Lageplan vom 17.02.1998 des Ingenieur-
büros Neher

- a) mit den Buchstaben A-B-C-D-E-F-G-H-I-A gekennzeichnete Teilfläche mit ca. 14.570 qm.
Diese Fläche beinhaltet u.a.

- **Vereinsheimgelände**, Kinderspielplatz, Zugangswege, Abstellplätze östlich und nördlich des Vereinsheims, Abfallkörbe
- **10 Tennisplätze**, Zugangswege, Ballwand, Gerätehütte, Umkleidehütte.

- b) mit den Buchstaben A-I-J-K-L-M-N-O-P-Q-R-A gekennzeichnet Teilfläche mit ca. 6.240 qm.
Diese Fläche beinhaltet u.a.
- Sportplatz an der Hildrizhauser Straße, Böschungsfäche.

Die gesamte verpachtete Fläche beträgt ca. 20.810 qm.

Die Verpachtung erfolgt ausschließlich für Zwecke der Nutzung des Sportplatzes an der Hildrizhauser Straße, der Tennisplätze und zum Betrieb eines Vereinsheimes durch den TSV Ehningen (vereinsintern **Abt. Tennis**).

- (2) Es wird darauf hingewiesen, daß zur gemeinsamen Abwasserbeseitigung eine Hauskläranlage mit der Schützengilde Ehningen gemeinsam betrieben wird.
- (3) Gleichzeitig duldet die Verpächterin den Zugang über ihren Feldweg Grundstück Flst.Nr. 863 von der K 1000 bis zum TSV-Vereinsheim.
- (4) Nicht verpachtet wird das Recht zur Gewinnung von Bodenbestandteilen.
- (5) Auf mögliche Beeinträchtigungen des Grundstücks auf Grund seiner Lage und Nähe
- a) zur A 81 und K 1000
 - b) zu den übrigen Sportanlagen auf Flst.Nr. 864, insbesondere zum Schützenhaus und zur Schießanlage
 - c) zum geplanten Gewerbegebiet Birkensee auf Flst.Nr. 856 bis 881

wird der Pächter hingewiesen.

Ansprüche irgendwelcher Art dürfen aus den o.g. Beeinträchtigungen nicht geltend gemacht werden.

§ 2

Zweckbestimmung

Die auf dem Pachtgrundstück bereits erstellten und noch zu erstellenden Anlagen dürfen ausschließlich für die satzungsmäßigen Zwecke und Ziele des Pächters genutzt werden.

Der Pächter hat auf dem Pachtgelände ein Vereinsheim und dazugehörige Nebenanlagen sowie Tennisplätze errichtet. Er ist berechtigt und verpflichtet diese/s zu belassen bzw. umzubauen nach Maßgabe eines von der Gemeinde Ehningen genehmigten Bauplanes (unabhängig von der Baurechtszuständigkeit des Landratsamtes Böblingen) sowie zu betreiben.

Eine Änderung des vereinbarten Verwendungszwecks bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Verpächterin.

Bauliche Veränderungen, soweit sie verwaltungsrechtlich genehmigungspflichtig sind und Veränderungen der Außenanlagen, bedürfen der Genehmigung der Verpächterin.

§ 3

Bau- und Unterhaltungsverpflichtung

(1) Der Pächter ist verpflichtet, die in § 2 genannten Bauwerke und baulichen Anlagen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu unterhalten.

Der Pächter hat insbesondere die Bauwerke und baulichen Anlagen nebst Zubehör und Außenanlagen stets in gutem Zustand zu erhalten. Die zu diesem Zweck erforderlichen Ausbesserungen und Erneuerungen sind jeweils unverzüglich vorzunehmen.

(2) Werden die Baulichkeiten ganz oder teilweise zerstört, so ist der Pächter verpflichtet, diese binnen angemessener Zeit wieder herzustellen.

(3) Erfolgt die Zerstörung aufgrund höherer Gewalt, hat der Pächter die Möglichkeit einer außerordentlichen Kündigung.

§ 4

Besichtigungsrecht

Die Verpächterin ist berechtigt, das Vertragsgrundstück und die Bauwerke nach vorheriger Absprache zu besichtigen oder durch Beauftragte oder Bevollmächtigte besichtigen und auf ihren baulichen Zustand und ihre vertragsmäßige Verwendung prüfen zu lassen.

§ 5

Verkehrssicherungspflicht, Haftungsfreistellung, Versicherung

- (1) Für die verpachteten Teilflächen nach § 1 Abs. 1 Buchstabe a) und b) lt. Lageplan und für die Zugangswege trägt der Pächter die Verkehrssicherungspflicht. Der Pächter übernimmt im Innenverhältnis die Verkehrssicherungspflicht für das gesamte Pachtobjekt einschließlich erst noch von ihm zu erstellender Gebäude und Außenanlagen.
- (2) Die Verpächterin wird vom Pächter für den Winterdienst im Bereich folgender Grundstücke freigestellt:
 - 2.1 Feldweg Flst.Nr. 855 (von der K 1000 bis zur Einmündung Feldweg Flst.Nr. 863)
 - 2.2 Feldweg Flst.Nr. 863 (vom Feldweg Flst.Nr. 855 bis zur Einmündung Feldweg Flst.Nr. 865) und Feldweg Flst.Nr. 865.
Die Verkehrssicherungspflicht für den sowohl von der Schützengilde Ehningen und dem TSV Ehningen und vereinsintern der Abt. Tennis genützten Feldweg (Ziff. 2.1 und 2.2) obliegt beiden Vereinen gemeinsam.
 - 2.3 Die Verkehrssicherungspflicht für den Feldweg Flst.Nr. 863 (ab Einmündung Feldweg 865) obliegt dem TSV Ehningen, vereinsintern Abt. Tennis.

- (3) Der Pächter stellt die Verpächterin von Schadenersatzansprüchen einschließlich Prozeßkosten von Vereinsmitgliedern und Dritten, insbesondere auch von Besuchern der Gaststätte, des Kinderspielplatzes und der Tennisanlagen frei, die aus der Verletzung der Verpflichtung zur laufenden Unterhaltung der Gebäude und Sportanlagen entstehen bzw. entstanden sind.
- (4) Der Pächter verpflichtet sich, für sich und seine Rechtsnachfolger eine ausreichende Gebäudeversicherung (Brand- und Elementarschaden) und eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, die sich zugunsten der Verpächterin auf deren allgemeine Haftpflicht mit dem Grundstück, insbesondere für dessen Verkehrssicherheit, zu erstrecken hat. Der Verpächterin ist auf Verlangen das Bestehen dieser Versicherungen nachzuweisen.

§ 6

Lastentragung

- (1) Der Pächter haftet vom Zeitpunkt der Übergabe ab für den verkehrssicheren Zustand des Pachtgrundstücks einschließlich seines etwaigen Aufwuchses. Er hat die Verpächterin von etwaigen Schadenersatzansprüchen freizustellen, die wegen Verletzung der genannten Pflichten gegenüber der Verpächterin geltend gemacht werden.
- (2) Die Verpächterin trägt die einmaligen ggf. entstehenden Anliegerbeiträge (Erschließungs-, Abwasser- und Wasserversorgungsbeitrag). Der Pächter hat alle auf das Pachtgrundstück entfallenden sonstigen einmaligen oder wiederkehrenden öffentlichen und privatrechtlichen Lasten, Abgaben, Pflichten, die den Grundstücks- oder Gebäudeeigentümer als solchen betreffen, einschließlich der Grundsteuer und etwaiger gemeindlicher Lasten nach dem Kommunalabgabengesetz während der Dauer des Pachtverhältnisses zu tragen sowie für die Erfüllung aller etwaiger behördlicher Auflagen zu sorgen. Ausgenommen sind alle gegenwärtigen oder künftigen grundbuchmäßigen Belastungen des Grundstücks, soweit für sie nicht eine abweichende Regelung getroffen wird.

(3) **Weitergabe schuldrechtlicher Verpflichtungen:**

Der Pächter verpflichtet sich gegenüber der Verpächterin, bei einem Rechtsübergang dafür Sorge zu tragen, daß alle schuldrechtlichen Verpflichtungen aus diesem Vertrag auf den Rechtsnachfolger übertragen werden. Dies hat mit der Maßgabe zu erfolgen, daß bei weiteren Rechtsübergängen der jeweilige Rechtsnachfolger in gleicher Weise in alle bestehenden schuldrechtlichen Verpflichtungen einzutreten hat, so daß diese sich fortlaufend gegenüber dem jeweiligen Rechtsinhaber fortsetzen.

§ 7

Zustimmung zu Verpachtung und Vermietung

Die Vermietung oder Verpachtung oder Gebrauchsüberlassung der Pachtfläche ganz oder teilweise an Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Verpächterin.

Für eine Verpachtung zum Betrieb einer Gaststätte gilt die Zustimmung generell als erteilt, ebenso die Überlassung des gesamten Pachtgegenstandes an den TSV Ehningen, Abteilung Tennis.

In diesem Fall verpflichtet sich der Pächter, dafür Sorge zu tragen, daß alle schuldrechtlichen Verpflichtungen aus diesem Vertrag auf den Unter-Pächter bzw. Unter-Mieter rechtswirksam übertragen werden.

§ 8

Pachtdauer

- (1) Die Pachtdauer beträgt für die Pachtfläche nach § 1 Absatz 1 a) 30 Jahre.

Sie beginnt am 01.04.1998
und endet am 31.03.2028.

- (2) Das Pachtverhältnis verlängert sich nach Ablauf der 30 Jahre jeweils um fünf Jahre, wenn nicht 3 Monate vor Beginn des neuen Pachtjahres von einem der Vertragspartner das Pachtverhältnis gekündigt wird.

Die Verpächterin sichert der Pächterin zu, daß bei entsprechender Nutzung des Pachtgrundstücks zu Vereins- und Gaststättenzwecken im bisherigen Umfang eine Verlängerung des Pachtverhältnisses erfolgt. Es soll eine Kündigung durch die Verpächterin nur erfolgen, wenn beispielsweise Gründe vorliegen wie in § 9 aufgeführt.

Die Pachtzinsregelungen in § 10 können allerdings dann auf eine neue Basis gestellt werden (ortsüblicher Pachtzins auch zwischen Privaten).

- (3) Bei einer Beendigung des Pachtverhältnisses durch den Pächter hat die Verpächterin die Wahl, ob sie die Gebäude und Anlagen kostenlos und ohne Entschädigung übernimmt oder ob die vollständige Räumung der Vertragsfläche und Wiederherstellung des ursprünglichen unbebauten Zustands auf Kosten des Pächters zu erfolgen hat.
- (4) Bei einer regulären Beendigung des Pachtverhältnisses durch die Verpächterin gilt § 13 Abs. 2.
- (5) Die Pachtdauer beträgt für die Pachtfläche nach § 1 Absatz 1 b) ein Jahr.
Sie beginnt am 01.04.1998
und endet am 31.03.1999.

Das Pachtverhältnis verlängert sich nach Ablauf des Pachtjahres jeweils um ein weiteres Jahr, wenn das Pachtverhältnis nicht drei Monate vor Beginn des neuen Pachtjahres von einem der Vertragspartner gekündigt wird.

§ 9

Außerordentliche Kündigung

(1) Die Verpächterin ist berechtigt, vor Ablauf der in § 8 bezeichneten Fristen diesen Pachtvertrag zu kündigen, wenn

- a) der Pächter in Konkurs gerät oder die Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung angeordnet wird,
- b) der Pächter das Grundstück ganz oder teilweise entgegen den Vorschriften des § 2 benützt und der Aufforderung der Grundstückseigentümerin, die vertragswidrige Benützung zu unterlassen, nicht entspricht,
- c) der Pächter die bauliche Unterhaltung der Gebäude und der sonstigen Anlagen auf dem Grundstück gröblich vernachlässigt und der Aufforderung der Verpächterin, die Verpflichtung aus § 3 zu erfüllen, binnen einer angemessenen Frist nicht nachkommt,
- d) das Pachtgrundstück nicht mehr durch den TSV Ehningen selbst oder einen Pächter und ausschließlich für Vereinszwecke bzw. Gaststätte benützt wird.
- e) sich der TSV Ehningen auflöst.
- f) der Pächter mit der Zahlung des Pachtzinses in Höhe von 1 Jahresbeitrag in Verzug ist.
- g) die Verpächterin aus einer gewährten Bürgschaft zu Gunsten des Pächters in Anspruch genommen wird.

(2) Eine außerordentliche Kündigung ist auch möglich, wenn die Pächterin trotz schriftlicher Abmahnung Ansprüche geltend macht aus § 1 Absatz 5.

- (3) Der Pächter hat die Verpächterin unverzüglich zu unterrichten, wenn erkennbar ist, daß sie in wirtschaftliche Schwierigkeiten kommen werden, insbesondere wenn die der Finanzierung zugrunde liegenden Einnahmen wesentlich zurückgehen werden und der Pächter seinen Verpflichtungen nicht mehr nachkommen kann. Die Verpächterin ist dann berechtigt, von ihrem außerordentlichen Kündigungsrecht Gebrauch zu machen.
- (4) Bei einer außerordentlichen Kündigung nach § 3 Abs. 3 oder nach § 9 Abs. 1 oder 2 hat die Verpächterin die Wahl, ob sie die Gebäude und Anlagen kostenlos und ohne Entschädigung übernimmt oder ob die vollständige Räumung der Vertragsfläche und Wiederherstellung des ursprünglichen unbauten Zustandes auf Kosten des Pächters zu erfolgen hat.

§ 10

Pachtzins

Der jährliche Pachtzins beträgt DM 35,-- für die Tennisplätze und DM 20,-- für das restliche Pachtgelände, insgesamt DM 55,--.

Der Pachtzins ist jeweils auf den 01.11. jeden Jahres, erstmals auf 01.11.1998, unaufgefordert zu entrichten.

§ 11

Pachtzinsanpassung

Eine Anpassung an den ortsüblichen Pachtzins ist möglich, wobei von der heutigen Basis von DM 55,- auszugehen ist. Für die Anpassung kann auch Orientierung sein der vom Statistischen Bundesamt in Wiesbaden ermittelte Preisindex für die Lebenshaltungskosten aller privaten Haushalte (Indexreihe 1991 = 100, Indexzahl für Januar 1998 = 119,1).

§ 12

Gewährleistung

Die Verpächterin haftet nicht für Sachmängel, gleich welcher Art, insbesondere nicht für die Bodenbeschaffenheit, die Richtigkeit des angegebenen Flächenmaßes und für die Ausnutzbarkeit des Grundstücks. Die Einholung der Genehmigung der Baubehörde ist Sache des Pächters.

§ 13

Entschädigungsregelungen

(1) Bei einer außerordentlichen Kündigung ist die Verpächterin zu keinerlei Entschädigung verpflichtet. Es gilt § 9 Abs.4.

(2) Wird von der Verpächterin gem. § 8 Abs. 2 das Pachtverhältnis nicht verlängert, gilt folgendes:

- a) Der Wert der Gebäude und der Anlagen ist durch die Kreisbaumeisterstelle beim Landratsamt Böblingen einerseits und durch einen von den Vertragschließenden gemeinsam ausgewählten öffentlich vereidigten Schätzer andererseits zu schätzen.

Ab endgültiger Einigung, ggf. auch erst nach der evtl. gerichtlichen Auseinandersetzung hat die Verpächterin an den Pächter innerhalb von 8 Wochen zu bezahlen abzüglich von der Verpächterin an den Pächter gewährter Zuschüsse.

§ 14

Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so ist der übrige Vertrag dennoch gültig. Die Vertragsparteien verpflichten sich zum Abschluß einer neuen Vereinbarung, die dem mit der unwirksamen Bestimmung gewollten Zweck wirtschaftlich am nächsten kommt.

§ 15

Schlußbemerkung

Soweit sich aus den vorstehenden Bestimmungen im Einzelfall keine Regelung ergibt, gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.

§ 16

Grundlage

Der Abschluß dieses Pachtvertrages seitens der Gemeinde Ehningen erfolgt auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 24. März 1998 seitens des TSV Ehningen auf Grund des Hauptausschuß-Beschlusses vom 13. Februar 1998.

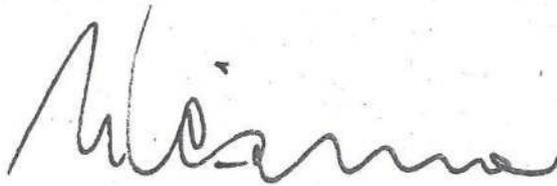
§ 17

Aufhebung bisheriger Pachtverträge/Nutzungsüberlassungsverträge

Der bisherige Vertrag vom 08. August 1977 und des Nachtrags vom 17. Dezember 1979 über die Nutzung von Sportanlagen der Gemeinde Ehningen durch den TSV Ehningen e.V. bzgl. der Nutzung des Sportplatzes an der Hildrizhauser Straße einschließlich des Vereinheimgeländes wird durch diesen Vertrag ersetzt, für die anderen Bereiche gilt er wie vereinbart weiter.

Die Pachtverträge über die Verpachtung von Grundstücken im Gewann "Birkensee" vom 31. August 1976, vom 05.08.1983/29.09.1983 und des Nachtrags vom 05.05.1987 für Tennissportanlagen werden durch den heutigen Vertrag ersetzt.

Ehningen, 01.04.1998 se/wz



Hans Heinzmann
-Bürgermeister-



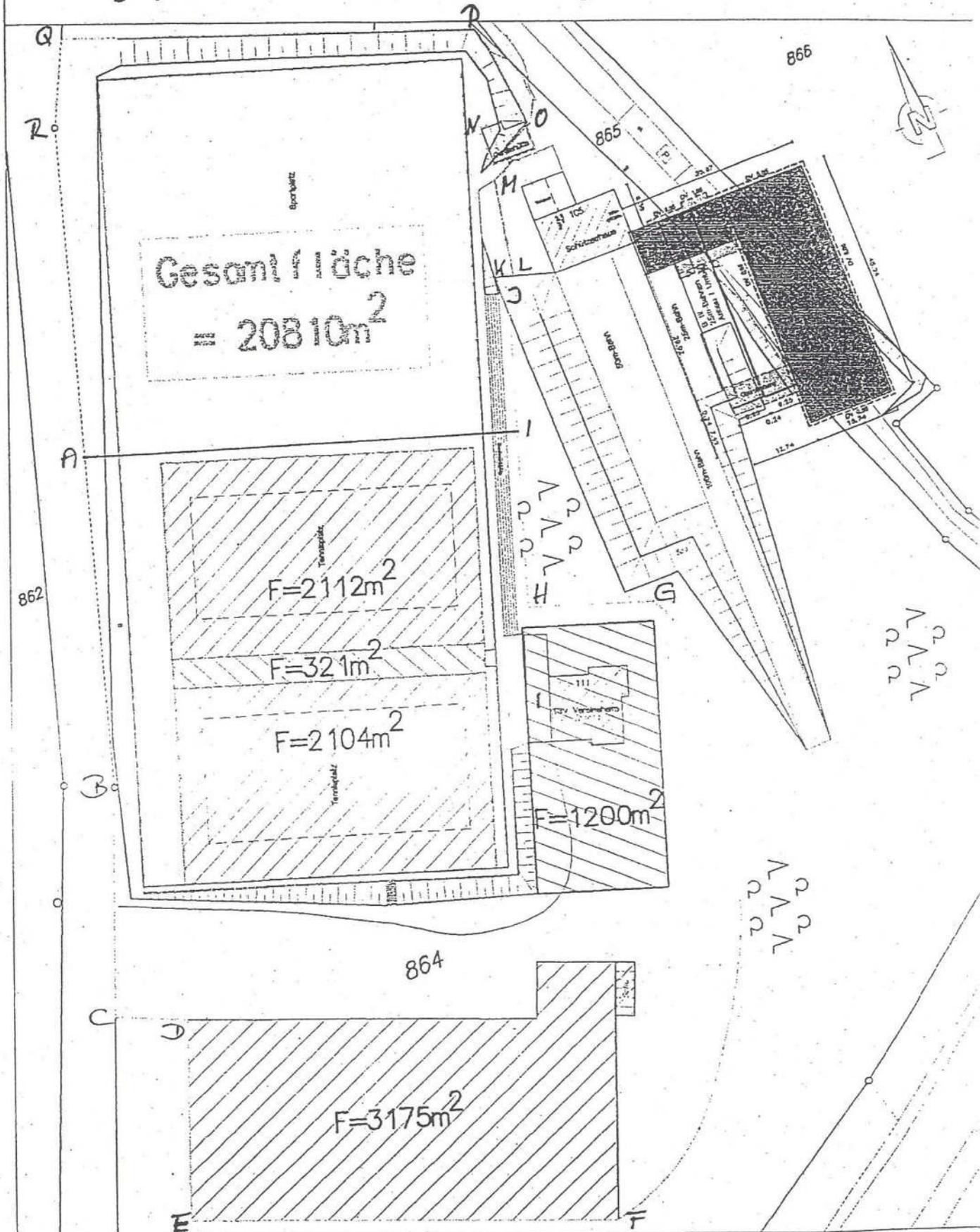
Rudolf Kühle
Präsident des TSV Ehningen e.V.
- Hauptverein -



Manfred Lang
Abteilungsleiter der Abteilung
Tennis des TSV Ehningen e.V.

Gemeinde Ehningen

Lageplan zum Pachtvertrag



Plan Nr. 31

M 1:1000

17.09.1999 / W

NEHER

BERATENDE INGENIEURE

INGENIEURBÜRO 71088 HOLZGERLINGEN BÖBLINGER STR. 21